

**Reglement über das
Alterszentrum Haslibrunnen**
vom 14. September 2015
(in Kraft ab 1. Januar 2016)

8.2 R



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| REGLEMENT ÜBER DAS ALTERSZENTRUM HASLIBRUNNEN | 3 |
| 1. Allgemeines | 3 |
| Art. 1..... | 3 |
| Gemeindeaufgabe..... | 3 |
| Art. 2..... | 3 |
| Alterszentrum Haslibrunnen | 3 |
| 2. Haslibrunnen AG | 3 |
| Art. 3..... | 3 |
| Aufgaben..... | 3 |
| Art. 4..... | 4 |
| Grundsätze für die Aufgabenerfüllung | 4 |
| Art. 5..... | 4 |
| Finanzen | 4 |
| Art. 6..... | 4 |
| Zusammenarbeit mit Dritten | 4 |
| 3. Verhältnis zur Stadt Langenthal..... | 5 |
| Art. 7..... | 5 |
| Eigentümerstrategie | 5 |
| Art. 8..... | 5 |
| Leistungsvertrag..... | 5 |
| Art. 9..... | 5 |
| Zustimmungsbedürftige Geschäfte | 5 |
| Art. 10..... | 5 |
| Aktionärsrechte und -pflichten | 5 |
| Art. 11..... | 6 |
| Aufsicht | 6 |
| Art. 12..... | 6 |
| Berichterstattung | 6 |



| | |
|--|----------|
| 4. Beteiligung Dritter und Zusammenschlüsse | 6 |
| Art. 13..... | 6 |
| 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 7 |
| Art. 14..... | 7 |
| Gründung der Gesellschaft..... | 7 |
| Art. 15..... | 7 |
| Übertragung von Vermögen | 7 |
| Art. 16..... | 7 |
| Arbeitsverhältnisse | 7 |
| Art. 17..... | 8 |
| Haftung | 8 |
| Art. 18..... | 8 |
| Änderung von Reglementen..... | 8 |
| Art. 19..... | 8 |
| Inkrafttreten | 8 |
| Bescheinigung | 9 |



Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf
■ die kantonale Gemeindegesetzgebung,
■ Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,
erlässt folgendes

REGLEMENT ÜBER DAS ALTERSZENTRUM HASLIBRUNNEN

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

¹ Das Alterszentrum Haslibrunnen ist ein Angebot der Stadt Langenthal im Sinn einer selbstgewählten Aufgabe nach Artikel 3 Absatz 2 der Stadtverfassung.

² Die Stadt überträgt die Erfüllung der Aufgabe, namentlich die Betriebsführung, nach Massgabe dieses Reglements der Haslibrunnen AG, einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Alterszentrum
Haslibrunnen

¹ Das Alterszentrum Haslibrunnen stellt nachhaltige und bedürfnisgerechte Angebote für das Wohnen im Alter zur Verfügung.

² Es bietet zeitgemässe und qualitativ hochstehende Dienstleistungen an.

³ Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Langenthal haben bei beschränktem Platzangebot den Vorrang vor auswärtigen Personen.

2. Haslibrunnen AG

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Haslibrunnen AG führt das Alterszentrum Haslibrunnen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Sozialhilfe, nach diesem Reglement und nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie der Stadt.

² Sie kann weitere Tätigkeiten ausüben, die einen Zusammenhang mit dieser Aufgabe aufweisen, sofern dies

a. die ordnungsgemässe Führung des Alterszentrums nicht beeinträchtigt,

b. mit der Eigentümerstrategie der Stadt vereinbar ist und

c. unter Berücksichtigung aller Aufwendungen mittelfristig kostendeckend erfolgt.



Art. 4

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die Haslibrunnen AG erfüllt ihre Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.

² Sie regelt das Verhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern durch Vertrag.

³ Sie stellt sicher, dass der Aufenthalt im Alterszentrum auch wirtschaftlich bedürftigen Personen möglich ist.

⁴ Sie versichert ihr Personal bei der Personalvorsorgeeinrichtung der Stadt Langenthal.

Art. 5

Finanzen

¹ Die Haslibrunnen AG führt das Alterszentrum eigenwirtschaftlich. Die Stadt leistet mit Ausnahme allfälliger Leistungen aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter keine Beiträge an Investitionen oder an den Betrieb.

² Die Haslibrunnen AG finanziert ihre Aufgaben mit

a. Entgelten der Bewohnerinnen und Bewohner,

b. Leistungen der Krankenversicherungen,

c. Beiträgen des Kantons,

d. Abgeltungen für weitere Leistungen nach Artikel 3 Absatz 2,

e. allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter.

³ Sie gestaltet die Tarife so, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erzielt, der die langfristige Sicherung des Alterszentrums und des Unternehmens sowie gegebenenfalls die Ausschüttung einer Dividende erlaubt.

⁴ Sie führt ihre Rechnung nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 957 ff. OR.

Art. 6

Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Haslibrunnen AG kann mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann namentlich einzelne Aufgaben oder die Betriebsführung des Alterszentrums an Dritte übertragen.

² Sie kann sich an andern Unternehmen beteiligen oder ganze Unternehmen erwerben, wenn dies

a. der Erfüllung ihrer Aufgaben dient,

b. der Eigentümerstrategie der Stadt entspricht und

c. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.



³ Soweit sie Aufgaben oder Vermögenswerte an Dritte überträgt, stellt sie durch geeignete Vorkehren sicher, dass die Vorgaben dieses Reglements eingehalten werden.

⁴ Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats nach Artikel 9.

3. Verhältnis zur Stadt Langenthal

Art. 7

Eigentümer-
strategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements eine Eigentümerstrategie für die Haslibrunnen AG.

² Die Eigentümerstrategie legt die strategischen Ziele der Stadt für das Alterszentrum Haslibrunnen fest.

³ Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der Haslibrunnen AG.

Art. 8

Leistungsvertrag

¹ Der Gemeinderat schliesst mit der Haslibrunnen AG einen Leistungsvertrag ab.

² Er verpflichtet damit die Haslibrunnen AG auf die Vorgaben dieses Reglements und die Eigentümerstrategie.

Art. 9

Zustimmungs-
bedürftige Ge-
schäfte

Die Zustimmung des Gemeinderats ist erforderlich für

a. die Übertragung der Betriebsführung des Alterszentrums an Dritte,

b. die Beteiligung an andern Unternehmen oder deren Übernahme, soweit es sich nicht um eine blosse Vermögensanlage handelt.

Art. 10

Aktionärsrechte
und -pflichten

¹ Der Gemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten der Stadt als Aktionärin der Haslibrunnen AG wahr.

² Er vertritt die Stadt in der Generalversammlung der Aktionäre.



Art. 11

Aufsicht

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Haslibrunnen AG.
- ² Er überwacht die Einhaltung dieses Reglements und der Eigentümerstrategie.
- ³ Er kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse
 - a. Auskünfte verlangen,
 - b. Einsicht in Unterlagen der Haslibrunnen AG nehmen,
 - c. die Haslibrunnen AG förmlich auffordern, festgestellte Unregelmässigkeiten und insbesondere Verstösse gegen dieses Reglement, die Eigentümerstrategie oder den Leistungsvertrag zu beheben.
- ⁴ Er trifft soweit erforderlich weitere Vorkehren, damit die Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie eingehalten und wirksam umgesetzt werden.

Art. 12

Bericht-
erstattung

- ¹ Die Haslibrunnen AG berichtet dem Gemeinderat
 - a. jährlich über ihre Geschäftstätigkeit,
 - b. unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser Tragweite oder politischer Bedeutung.
- ² Der Gemeinderat informiert den Stadtrat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung.

4. Beteiligung Dritter und Zusammenschlüsse

Art. 13

- ¹ Andere Gemeinden und weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich an der Haslibrunnen AG beteiligen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über entsprechende Rechtsgeschäfte wie namentlich die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Aktienkapitalerhöhung.
- ³ Rechtsgeschäfte wie die Veräusserung von Aktien oder der Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts bei einer Aktienkapitalerhöhung, die zu einer kapital- oder stimmenmässigen Beteiligung der Stadt von weniger als zwei Dritteln führen, erfordern die Zustimmung des Stadtrats. Der Beschluss des Stadtrats untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 29 der Stadtverfassung.



⁴ Rechtsgeschäfte wie die Veräusserung von Aktien oder der Verzicht auf die Ausübung des Bezugsrechts bei einer Aktienkapitalerhöhung, die zum Verlust der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung der Stadt führen, sowie eine Fusion der Haslibrunnen AG mit andern Unternehmen sind den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten (Art. 35 Abs. 7 Stadtverfassung).

⁵ Der Gemeinderat stellt vor einer Beteiligung Dritter durch geeignete vertragliche Regelungen sicher, dass die Haslibrunnen AG ihre Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie erfüllt.

⁶ Er kann mit weiteren Beteiligten eine gemeinsame Eigentümerstrategie beschliessen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Gründung der Gesellschaft

¹ Der Gemeinderat gründet die Haslibrunnen AG.

² Er veranlasst alle dazu erforderlichen Vorkehren.

Art. 15

Übertragung von Vermögen

¹ Die Stadt überträgt der Haslibrunnen AG durch besonderen Beschluss des zuständigen Organs unentgeltlich das dem Alterszentrum Haslibrunnen dienende Mobiliar sowie sämtliche dem Alterszentrum zugeordneten weiteren Aktiven und Passiven gemäss Bestandesrechnung der Stadt per 31. Dezember 2015 mit Ausnahme der Grundstücke.

² Sie räumt der Haslibrunnen AG durch besonderen Beschluss des zuständigen Organs ein entgeltliches selbständiges und dauerndes Baurecht auf den Grundstücken Langenthal-Gbbl. Nr. 1028, 1641, 856 und 3305 ein.

³ Die Eröffnungsbilanz der Haslibrunnen AG richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts.

Art. 16

Arbeitsverhältnisse

¹ Die Stadt strebt einen einvernehmlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Haslibrunnen AG an.

² Die Haslibrunnen AG gewährt den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Alterszentrums Haslibrunnen in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen für die Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.



Art. 17

Haftung

Die Stadt haftet Dritten gegenüber solidarisch mit der Haslibrunnen AG für Verbindlichkeiten der Haslibrunnen AG, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstanden sind.

Art. 18

Änderung von Reglementen

Das Reglement vom 20. November 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung wird wie folgt geändert:

- a. Artikel 2 Absatz 4: "Für das Amt ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, für administrativ unterstellte Fachbereiche sind die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter, im Rahmen der operativen Führung der öffentlichen Schulen und Kindergärten sind deren Leitungen, für das Kinderheim Schoren ist die Heimleiterin oder der Heimleiter unterschiftsberechtigt."
- b. Artikel 10 Absatz 1: "Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter administrativ unterstellter Fachbereiche, im Rahmen der jeweiligen operativen Führung die Kindergarten- und Schulleitungen sowie die Heimleiterin oder der Heimleiter des Kinderheims Schoren sind ... (*Rest unverändert*)"
- c. Artikel 11 Absatz 1: "Zuständig für die Unterzeichnung von Anweisungen zur Zahlung bis zu Rechnungsbeträgen von Fr. 5'000.00 sind die Amtsvorsteherin und Amtsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter administrativ unterstellter Fachbereiche sowie im Rahmen der jeweiligen operativen Führung die Kindergarten- und Schulleitungen und die Heimleiterin oder der Heimleiter des Kinderheims Schoren ... (*Rest unverändert*)"
- d. Artikel 30 Absatz 4: "Betreffend die Bestimmungen von Abs. 1, Lemma 1,2,3,6 und 8 ist die Heimleiterin oder der Heimleiter des Kinderheims Schoren den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern gleichgestellt."
- e. Anhang, Ziffer 5. Sozialamt: 3. Lemma aufgehoben

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die für die Umsetzung dieses Reglements erforderlichen, in ihre Zuständigkeit fallenden Beschlüsse fassen, am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.



Langenthal, 14. September 2015

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
sig. Helena Morgenthaler

Die stv. Stadtschreiberin:
sig. Mirjam Tschumi

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 14. September 2015 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 17. September 2015 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 60 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 21. Oktober 2015

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner